

3. BGT Baden-Württemberg

Wesentliche Änderungen für Berufsbetreuer

AG 6: Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht

Die Diskussion in der AG ist auszugsweise wiedergegeben

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

§ 1821 BGB n.F.

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

BT-Drucks. 19/24445, S. 249 zu § 1821 Abs. 1

„Der Betreuer ist zu einer Unterstützung nicht verpflichtet, wenn der Betreute selbst oder mit anderer Hilfe in der Lage ist, die Angelegenheit zu besorgen. Nicht nur die Bestellung eines Betreuers, sondern auch die Tätigkeit des Betreuers bei einem konkreten Regelungsbedarf ist gegenüber anderen Unterstützungsmöglichkeiten nachrangig.“

„... muss der Betreuer vorrangig alles unternehmen, um den Betreuten dabei zu unterstützen, selbst die konkret anstehende Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls selbst eine Willenserklärung oder eine Einwilligung abzugeben oder eine sonstige Rechtshandlung vorzunehmen.“

„... auch die Stellvertretung nach § 1823 eine Form der Unterstützung darstellt und bei richtiger Anwendung der Vorgaben nicht im Gegensatz zum Unterstützungsprimat steht.“

Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Handreichung des Deutschen Vereins zum Verhältnis von Tätigkeiten an der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen mit Hinweisen zu Abgrenzung und Kooperation

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet

Diskussion in der Arbeitsgruppe

Betreuer kann und soll sich heraushalten, wenn Betreute/r selbst und/oder mit „anderer Hilfe“ (z.B. Eingliederungshilfe) sozialrechtliche Ansprüche geltend macht.

Ist der/die Betreuer/in dennoch in der Haftung, wenn Anträge nicht, unvollständig oder nicht richtig gestellt werden? Oder wenn Mitteilungspflichten verletzt werden (z.B. Überschreiten Vermögensfreigrenze, zusätzliche Einkünfte). Wie definiert sich hier die grobe Fahrlässigkeit gem. §§ 34a SGB II bzw. 103f SGB XII?

In der Theorie gibt es eine Weiterleitungspflicht des unzuständigen Sozialleistungsträgers (§ 16 SGB I) und eine Amtsermittlungspflicht bei unvollständigen Anträgen. In der Praxis wird dies aber oft nicht beachtet und Anträge werden mit der Begründung „nicht zuständig“ oder „mangelnde Mitwirkung“ abgelehnt.

Um die ggf. dramatischen Folgen (z.B. keine Mietzahlung möglich), muss sich dann wieder der Betreuer kümmern.

Also doch gleich alles selbst machen?

Betreuungsrecht 2023

§ 293 FamFG

- (1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers ... gelten die Vorschriften über die Anordnung dieser Maßnahmen entsprechend.
- (2) Einer persönlichen Anhörung ... sowie der Einholung eines Gutachtens ... bedarf es nicht
 1. wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen
 2. die beabsichtigte Erweiterung nach Abs. 1 nicht wesentlich ist.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Empfehlenswert gleich beim Anfangsbericht auf eine notwendige Aufgabenerweiterung hinzuweisen.*

Betreuungsrecht 2023

§ 1820 Abs. 5 BGB n.F.

Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen.

Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *In der Bundestagsdrucksache zur Gesetzgebung ist von „Vorsorgevollmacht“ die Rede. Gesetzgeber hat aber – anders als vom Bundesrat angeregt – auf eine Legaldefinition des Begriffs „Vollmacht“ verzichtet.*
- *Ist die Bankvollmacht für den Neffen oder die Freundin eine „Vorsorgevollmacht“, die nicht ohne gerichtliche Genehmigung widerrufen werden darf.*
- *Ist die Weitergabe der Bankkarte zusammen mit der PIN eine konkludente Vollmachtserteilung und somit die vom Betreuer veranlasste Sperrung und Einziehung der Bankkarte ein Vollmachtswiderruf?*

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

§ 1821 BGB n.F.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Der Gesetzestext folgt hier – wie in vielen anderen §§ auch – der schon geltenden Rechtsprechung. BGH hat schon vor etlichen Jahren klar entschieden, dass sich das Wohl durch die Wünsche des Betreuten definiert.*
- *Theoretisch also kaum Änderung durch das neue Recht. In der Praxis haben die Formulierungen im § 1821 BGB Signalcharakter und wir müssen uns mit dieser Wunschbefolgungspflicht neu auseinandersetzen.*

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1821 BGB n.F.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Betreuungsrecht 2023 - Gefährdung

- Welcher mögliche Schaden?
- mit welcher Wahrscheinlichkeit?
- Kann der Betreute die Gefahr erkennen?
- und die Konsequenz aus dieser Einsicht ziehen?

Wunschbefolgung und Zumutbarkeit

Betreuer/in muss Wunsch des/der Betreuten nicht folgen, wenn

- er/sie sich rechtswidrig verhalten müsste
- er/sie Pflichten gegenüber Sozialleistungsträgern missachten müsste
- wenn sich der Wunsch nicht auf rechtliche Unterstützung bezieht
- der/die Betreute die gewünschte Tätigkeit genau so gut selbst erledigen kann
- er/sie mitwirken müsste, den/die Betreute/n schwerwiegend zu schädigen
- die Befolgung eigenen Wertvorstellungen grundlegend zuwiderläuft (hier ggf. mangelnde Eignung im speziellen Fall)

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

§ 1821 BGB n.F.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

III 3 Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

IV Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

§ 1821 BGB n.F.

V Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

VI Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

BT-Drucks. 19/24445, S. 253 zu § 1821 Abs. 5

„...soll ... auf die Festlegung einer Mindestkontaktfrequenz verzichtet werden... in der Regel einmal im Monat ..., kann als Richtschnur gelten.“

„Wie häufig der Kontakt tatsächlich stattzufinden hat, richtet sich aber nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Soweit Entscheidungen zu treffen sind, sind die Kontakte anlassbezogen erforderlich. Sollte der Betreute allerdings die persönlichen Kontakte ausdrücklich ablehnen und lassen sich die Aufgaben auch ohne direkten Kontakt, etwa durch Telefonate, Kurznachrichten oder E-Mails erledigen, und kann der Betreuer auch auf andere Weise Informationen über die Situation des Betreuten erhalten, können auch längere Intervalle tolerabel sein. Die Verpflichtung und Berechtigung zum persönlichen Kontakt erstreckt sich jedenfalls weiterhin nicht auf eine Berechtigung zum Betreten der Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen.“

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Besuche jeden Monat „völlig lebensfremd und in der Regel unnötig“*
- *„Meine Betreuten würden sich bedanken, wenn ich jeden Monat auf der Matte stehe“*
- *Nur im Ausnahmefall (z.B. regelmäßige Bargeldauszahlung oder bei schwieriger ambulanter Versorgung) notwendig und sinnvoll*
- *Häufige Besuche auch z.B. bei evtl. anstehender Heimunterbringung o.ä. notwendig.*
- *Manche Gerichte vertreten jetzt die Ansicht, alle 3 Monate müsse ein Besuch gemacht werden – unabhängig vom Einzelfall > Was ist die Rechtsgrundlage dafür?*
- *So wie es keine Betreuung nach „Schema F“ geben sollte, bestimmt sich auch die Kontaktfrequenz und –form nach den Gegebenheiten der jeweiligen Betreuung:*
 - *nach Krankheits- bzw. Behinderungsbild des Betreuten*
 - *nach dem Handlungsbedarf für den Betreuer*
 - *nach den Wünschen des Betreuten*
- *In sehr vielen Fällen reichen telefonische Kontakte oder auch Kontakte per email ergänzt durch einige persönliche Kontakte im Jahr.*
- *In jedem Fall sollte der Betreuer die gewählte Kontaktform und-frequenz begründen können.*

Betreuungsrecht 2023

§ 1822 BGB n.F.

Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Was ist nahestehende/r Angehöriger/Vertrauensperson?*
- *Auch der Neffe, der sich seit 5 Jahren nicht mehr gemeldet hat und jetzt von der Heimunterbringung gehört hat und um sein Erbe fürchtet?*
- *Die Nachbarin, die seit Jahren Einkäufe macht und sich auch sonst kümmert?*

Betreuungsrecht 2023

§ 1902 a.F. Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1823 BGB n.F.

Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Auch bzgl. der Vertretungsmacht keine wesentliche Änderung gegenüber bisheriger Rechtslage*
- *§1823 n.F. kann hilfreich sein in der Auseinandersetzung mit Leuten, die zu wissen glauben, was die Aufgaben des Betreuers sind.*

Betreuungsrecht 2023

§ 53 ZPO a.F. Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft

Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

§ 53 ZPO n.F.

Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich ... erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

(Verweise auf § 53 ZPO u.a. § 11 SGB X (Vornahme von Verfahrenshandlungen), § 12 Abs. 3 VwVfG, § 71 SGG, § 26 f FGO usw.)

Betreuungsrecht 2023

§ 170 a.F. und n.F.

Zustellung an Vertreter

- 1) Bei nicht prozessfähigen Personen ist an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam.

§ 170a neu

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

- (1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.
- (2) Wird nach § [170](#) Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.

Betreuungsrecht 2023

§ 6 VwZG a.F.

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

§ 6 VwZG n.F.

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

Betreuungsrecht 2023

§ 7 VwZGa.F.

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat.

§ 7 VwZG n.F.

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. ... Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch mitzuteilen.

Betreuungsrecht 2023

§ 1833 BGB a.F.

Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ 1826 n.F.

Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Theoretisch wird durch das neue Recht die Beweislast umgekehrt. Der Betreuer hat nachzuweisen, dass er keine Pflichten verletzt hat bzw. für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist.*
- *In der Praxis war das bei den relativ wenigen Schadensersatzklagen in der Vergangenheit auch schon so.*

Betreuungsrecht 2023 - Anfangsbericht

1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Wesentliche Inhalte des Anfangsberichts wurden bereits von anderer Seite vorgetragen/ermittelt. Jeder Betreuer sollte – in jedem Fall und ohne dass dies extra angefordert werden muss – zusammen mit dem Betreuerausweis und dem Anordnungsbeschluss folgende Unterlagen erhalten:*
 - *Anregung der Betreuung*
 - *Sachverhaltsermittlung der Betreuungsbehörde*
 - *Betreuungsgutachten*
- *Sollte die Geschäftsstelle des AG das nicht automatisch machen, sollte das Gespräch mit den Verantwortlichen des AG gesucht werden.*
- *„Ich nehme keine Betreuung ohne vollständige Unterlagen an“ (ein TN)*
- *Möglichkeit der Fristverlängerung auf Antrag des Betreuers wie auch bei Jahresberichten etc.*

Betreuungsrecht 2023 - Anfangsbericht

Anfangsbericht, §1863 Abs. 1 BGB n.F. Inhalt: persönliche Situation (Satz 2, Nr. 1)

- Alter, Aufenthaltsort, Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation
- Fähigkeiten und Ressourcen
- Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten
- Sozialverhalten des Betreuten, familiäre und soziale Kontakte

Angaben sind ggf. bereits aus Ermittlungsbericht der Betreuungsbehörde, Gutachten des Sachverständigen und richterlichem Anhörungsvermerk bekannt.

- Welche Ziele der Betreuung wurden formuliert?
- Welche Vereinbarungen wurden mit dem Betreuten getroffen? Was macht der Betreute selbst, was macht der Betreuer?

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Ausführliches Eingehen auf „Ziele der Betreuung“ und „Fähigkeiten und Ressourcen“ vor allem wichtig, wenn eine spätere Aufhebung der Betreuung möglich erscheint.*
- *„wer viele Ziele formuliert, muss sich später an der Erreichung messen lassen“ (ein TN)*
- *Als Ziel bei „klassischen Betreuungsfällen“ (z.B. demenzkranke Seniorin) sollten allgemeine Formulierungen wie z.B. „Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung“ und „Sicherstellung der materiellen Versorgung“ ausreichen.*

Betreuungsrecht 2023 - Anfangsbericht

- Anfangsbericht, §1863 Abs. 1 BGB n.F. Inhalt: Wünsche des Betreuten (Satz 2, Nr. 3)
- Welche Wünsche des Betreuten wurden ermittelt?
- zur Lebensgestaltung
- zur Unterstützung
- zu den Prioritäten
- zur Kontaktgestaltung
- zur Einbeziehung Angehöriger
- bei Vermögenssorge zur Verwendung und Verwaltung der finanziellen Ressourcen

Betreuungsrecht 2023 - Jahresbericht

§ 1840 BGB a.F.

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.

Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

§ 1897 VI 2 BGB: Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

§ 1863 n.F.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, ...

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Es geht um den Bericht des Betreuers/der Betreuerin – nicht um einen gemeinsamen Bericht mit dem/der Betreuten*
- *Betreuer erläutert zielgruppengerecht (z.B. einfache Sprache) den Inhalt seines Berichts, notiert die Sichtweise des/der Betreuten und gibt diese an das BG weiter*
- *Die Pflicht zur Besprechung des Berichts bringt einen ganz erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand mit sich*
 - *direkt, weil zusätzlicher Betreuungskontakt notwendig*
 - *indirekt, weil sich der Arbeitsablauf des Betreuers ändert. Nach Erstellung des Berichts muss dieser zeitnah besprochen werden. Es kann nicht abgewartet werden, bis man auf einer Besuchstour sowieso beim Betreuten vorbei kommt.*

Betreuungsrecht 2023

§ 1865 BGB n.F. Rechnungslegung

(3) ... Das Betreuungsgericht ... kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.

Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Rechnungslegung ohne Belege keine wesentliche Zeitersparnis für Betreuer. Belege müssen ja sowieso gesammelt werden im Hinblick auf evtl. Haftung*

Betreuungsrecht 2023 - Vergütung

§ 292 II FamFG

Das Gericht kann eine ... zu bewilligende Vergütung auf Antrag des Betreuers ... auch für künftige Zeiträume durch Beschluss festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 15 II 1 VBVG vorliegen. ... Die Festsetzung ist regelmäßig zu überprüfen.

§ 15 II VBVG

Der Betreuer kann, wenn eine Änderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien ... nicht zu erwarten ist, die Festsetzung der Vergütung auch für künftige Zeiträume nach § 292 II 1 FamFG beantragen.

§ 1880 II BGB Mittellosigkeit des Betreuten

(2) Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.

§ 90 SGB XII sieht ab 01.01.2023 einen Vermögensschonbetrag i.H.v. 10.000 € vor.

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- *Nach ersten Rückmeldungen von Gerichten können zwar Dauerbeschlüsse für Vergütung bei vermögenden Betreuten erlassen werden. Die Auszahlung „per Dauerauftrag“ über die Staatskasse sei derzeit jedoch nicht machbar. Bei der Landesoberkasse gebe es keinen „Dauerauftrag“. Die Gerichte müssten die jeweilige Anordnung auf Wiedervorlage legen und dann ausführen. Das sei ein Mehraufwand gegenüber der Bearbeitung von eingehenden Anträgen – v.a. wenn die jeweilige Geschäftsstelle nicht oder nur ungenügend besetzt ist.*

Mehraufwand für Betreuer durch das neue Recht?

Diskussion in der Arbeitsgruppe

- Einigkeit in der Arbeitsgruppe, dass das neue Recht einen erheblichen Mehraufwand für Betreuer mit sich bringt auf verschiedenen Ebenen
- Zusätzliche Besprechungspflichten
- Unterstützung ist deutlich aufwendiger als Vertretung. Ein Bürgergeldantrag ist im Büro des Betreuers schnell gestellt. Dies in einem gemeinsamen Termin mit dem Betreuten zu machen kostet viel mehr Zeit.
- Erweiterte Berichtspflichten
- Notwendige Änderungen in der Arbeitsorganisation
- Formulierungen wie z.B. die Wunscherfüllungspflicht in § 1821 erwecken bei Betroffenen, persönlichem Umfeld wie auch diversen anderen Akteuren (u.a. soziale Dienste) neue Vorstellungen über die Pflichten von Betreuern, die nichts mit rechtlicher Betreuung zu tun haben.
- Die geänderte Formulierung bzgl. der Vertretungsmacht verunsichert andere Akteure. Eine Teilnehmerin berichtet, dass die Banken in ihrem Landkreis plötzlich in jedem Einzelfall persönliche Vorsprache der Betreuerin wollen, bei der dann neu diskutiert wird, was der/die Betreute darf. Man darf gespannt sein, was die Rechtsabteilungen der Banken sonst noch „ausbrüten“